

Fragen und Antworten für Erhebungsbeauftragte¹ (EB)

1. Wer kann EB werden?

Sie müssen als EB zum Zensusstichtag 15. Mai 2022 volljährig, schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden, telefonisch per Mobil-Telefon und möglichst per E-Mail erreichbar sein, einen Wohnsitz in Deutschland vorweisen können und über gute Deutschkenntnisse verfügen (Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil, aber nicht zwingend erforderlich). Ggf. benötigen Sie ein Führungszeugnis (dies gilt nicht für in der öffentlichen Verwaltung Beschäftigte). Ein Fahrzeug ist vorteilhaft.

2. Wieviel Interviews sind zu führen?

Grundsätzlich sollten ca. 120 Personen befragt werden. Je nach örtlicher Gegebenheit können es auch mehr oder weniger Personen sein, die befragt werden.

3. Brauche ich ein Mobilfunktelefon für die Tätigkeit als EB?

Ja. Für Rückfragen bzw. Terminänderungen können die auskunftspflichtigen Personen eine allgemeine Telefonnummer anrufen und mit ihnen sprechen. Hierzu wird der Anruf auf ihr Mobilfunktelefon weitergeleitet, ohne dass Ihre private Telefonnummer auf dem Endgerät des Anrufers angezeigt wird. Auch hier genießt der Datenschutz oberste Priorität.

4. Wie groß ist der zeitliche Aufwand?

- Schulung ca. 3 Stunden
- Begehung des Bezirks vor der eigentlichen Befragung ca. 2 Stunden
- Pro Interview ca. 10 Minuten
- Gesamtzeit plus Puffer: 35 bis 40 Stunden

5. Wie hoch ist die Aufwandsentschädigung?

Ca. 800 bis 1.000 €.

6. Wie werden die Aufwandsentschädigungen ausbezahlt?

Die Aufwandsentschädigungen werden grundsätzlich nach Abschluss der jeweiligen Befragung zum Ende des darauffolgenden Monats ausgezahlt. Abweichende Regelungen sind im Einzelfall zu prüfen.

7. Zählt die Aufwandsentschädigung zu den steuerpflichtigen Einnahmen?

Nein – die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Erhebungsbeauftragte nach § 20 Abs.3 Satz 2 Zensusgesetz 2022 unterliegt nicht der Besteuerung nach dem Einkommenssteuergesetz.

8. Werden die Aufwandsentschädigungen auf staatliche Leistungen wie Rente, Hartz IV, Sozialhilfe etc. ganz oder teilweise angerechnet?

Die Auswirkung der für die ehrenamtliche Tätigkeit als EB beim Zensus gezahlte Aufwandsentschädigung auf die **Rentenzahlung** hängt davon ab, welcher Art die Rentenzahlung im Einzelfall ist.

¹ In diesem Dokument wird nur die männliche Formulierung verwendet, gleichwohl stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Die Aufwandsentschädigung ist – auch ggf. teilweise- bei der Bemessung von **Sozialleistungen** zu berücksichtigen. Dies hängt im Einzelfall von der Höhe der Leistungen und der Aufwandsentschädigungen ab. Ob und ggf. in welcher Höhe die Aufwandsentschädigung anrechnungsfrei behalten werden kann, ist im Einzelnen bei der zuständigen Leistungsstelle zu erfragen.

9. Werde ich als EB Bediensteter des Landkreises Sigmaringen?

Nein. Sie üben als EB eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, für die eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist. Eine Anstellung beim Landkreis Sigmaringen ist damit nicht verbunden.

10. Gibt es ein Hygiene-Konzept für die EB?

Ja. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg (StaLA) wird ein Hygiene-Konzept für die EB erstellen, das die EB bei Durchführung der Befragungen zu beachten haben.

11. Findet der Zensus auch bei wieder steigenden COVID Erkrankungen statt?

Ja. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand werden die Befragungen wie geplant durch persönliche Gespräche – unter Beachtung des erwähnten Hygiene-Konzepts – durchgeführt.

12. Wo werden die Befragungen durchgeführt?

Die Befragungen sollen grundsätzlich an der Wohnungstüre und nicht in den Wohnungen selbst durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.

13. Wo werden die EB eingesetzt?

Jedem EB wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen. Die EB sollen die Befragungen nicht in unmittelbarer Nähe ihres eigenen Wohnorts bzw. in ihrer Wohnstraße, durchführen.

14. Bin ich als EB während meiner Tätigkeit für den Zensus versichert?

Die Erhebungsbeauftragten sind im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlich unfall- und haftpflichtversichert.

15. Was ist mit den Haushalten, die nicht auf die Interviewanfrage reagieren bzw. ablehnen?

Die Haushalte haben eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme. Bei Verweigerung zur Teilnahme an der Befragung muss die Erhebungsstelle informiert werden, die gegebenenfalls ein Mahnverfahren einleiten wird.

16. Sind die Schreiben an die Haushalte zur Terminvereinbarung vorgegeben (Vorlage) oder müssen diese selbst erstellt werden?

Die Schreiben sind vorgegeben und Sie müssen nur Ihre Kontaktdaten und Terminvorschläge ergänzen.

17. Müssen die Schreiben alle einzeln in die Briefkästen eingeworfen oder können diese per Post versendet werden?

Basis der Befragung ist eine Vorabbegehung Ihres Bezirks, um festzustellen, ob die Adressen existieren und richtig sind. Dabei werfen Sie das Schreiben/Karte in den jeweiligen Briefkasten ein.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Erhebungsstelle Zensus 2022 beim Landratsamt Sigmaringen.

Telefon: 07571 102 – 5510
E-Mail: Zensus.2022@lrasig.de